

# **Straßenreinigungs- gebührensatzung**

der Gemeinde Visbek



---

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 10.05.1986 (Nds. GVBl. S. 140), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 80) hat der Rat der Gemeinde Visbek in seiner Sitzung am 30.09.1986 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschl. der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 30.09.1986 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.

Als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an Straßen, Wegen, Plätzen und Durchgängen liegen, die in der Anlage A und B zur Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Visbek aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Eigentümer über.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den Teil der Straßenreinigungskosten, die auf die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke und auf die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen entfallen.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks – auf halbe Meter abgerundet.
- (3) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront: 0,78 €

### **§ 4**

#### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

### **§ 5**

#### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Eigentümer die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Dies gilt sinngemäß für die nach § 2 Abs. 2 dem Eigentümer gleichgestellte Person.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu

**bisher**  
20.000 DM

**Euro**  
10.225,84 €

**Vorschlag**  
10.000,00 €

geahndet werden.

**§ 6**  
**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss an die Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

**§ 7**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden für das Kalenderjahr berechnet und mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.1987 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 01.01.1987 außer Kraft.

Visbek, den 30.09.1986

Gemeinde Visbek

(Wempe)  
Bürgermeister

(Hilling)  
Gemeindedirektor